

184

Dipl Pol Bernd Schrader
Rechtsanwalt

Westfälische Straße 41
D-10711 Berlin – Halensee

Telefon (030) 89 09 37 91

Telefax (030) 89 09 37 88

E-Mail: buero@raberndschrader.de

Bürozeiten

Mo-Do 8.30 – 12.00, 13.00 – 17.30 Uhr

Fr 8.30 – 15.00 Uhr

Anwaltsbüro • Westfälische Straße 41 • D-10711 Berlin

Verwaltungsgericht Berlin
Kirchstr. 7

10557 Berlin

- Vorab per Telefax 9014 – 8790 -

Unser Zeichen
283103 sc

Datum
28.03.2007

In Sachen

Imbsweiler – Oswalt u. a.

gegen

Bundesrepublik Deutschland

- VG 25 A 214 / 03 -

| | | | |
|---|--------|-------|------|
| Briefannahme Verwaltungsgericht Berlin | | | |
| Eing: 30. MRZ 2007 | | | |
| 3 | Doppel | Akten | EB |
| | Vollm. | Anl. | fach |

danke ich für den Beiladungsbeschluß
vom 02.03.2007 und beantrage,

mir die Gerichtsakten zu treuen
Händen zur Einsicht in meine
Kanzleiräume zu überlassen.

I.)

Der Ordnung halber stelle ich klar, daß ich bereits im Termin vom 16.01.2007 erklärermaßen nicht für die Kläger, sondern für die Aufbau – Verlagsgruppe GmbH erschienen bin. Diese war von den Klägern über das anhängige Verfahren und über den anstehenden Termin in Kenntnis gesetzt worden. Ich habe darum gebeten, unabhängig davon, daß die nunmehrige Beigeladene zu 1.) seinerzeit nicht am Verfahren beteiligt war, gehört zu werden und habe mit Erlaubnis des erkennenden Gerichts auf der Bank der Kläger Platz genommen.

II.)

Zur Sache im einzelnen und auf die gerichtlichen Fragestellungen vom 19.02.2007 kann ich mich erst nach vollzogener Akteneinsicht äußern. Es ist aber bereits jetzt kurz folgendes anzumerken:

Nutzung der Firmenrechte Rütten & Loening

Die Beigeladene zu 1.) bzw. deren Rechtsvorgängerin haben die Firmenrechte ebenso wie die gesamten sonstigen Vermögenswerte von Rütten & Loening einschließlich der Verlagsrechte auf Grund der einschlägigen Zusicherungen der Beigeladenen zu 2.) in den Geschäftsanteilskauf – und Übertragungsverträgen vom 18.09 / 27.09.1991 in Anspruch genommen. Diese gingen dahin, daß es sich beim dortigen Verkaufsgegenstand Rütten & Loening um eine nach §§ 1 (4), 11 (2) THG entstandene, der Beigeladenen zu 2.) gehörende Kapitalgesellschaft im Aufbau handele, die Rechtsinhaberin der ihr zugeordneten Vermögenswerte sei und darüber verfügen könne.

Die in der gerichtlichen Verfügung vom 19.02.2007 genannten Urteile sind der Beigeladenen zu 1.) seinerzeit unbekannt gewesen. Ob die Entscheidungen für diesen Rechtsstreit von Bedeutung sind, wird noch zu erörtern sein. Auch die weiteren dort angesprochenen Fragen sind noch zu vertiefen.

III.)

Wenn Streitgegenstand des Verfahrens das Begehren der Kläger nach Rückgabe des Verlagsvermögens Rütten & Loening ist, und wenn die Kammer, wie es in der mündlichen Verhandlung vom 16.01.2007 erkennbar wurde und in der Verfügung vom 19.02.2007 wiederholt ist, davon ausgeht oder es jedenfalls für möglich hält, daß Herr Dr. Hachfeld das Verlagsvermögen aus Potsdam in die Westzonen / in die spätere Bundesrepublik Deutschland mitnehmen konnte, was die Kläger in Abrede stellen und was auch hier zweifelhaft erscheint, müßte meines Erachtens insbesondere die 1950 in Frankfurt am Main gegründete Rütten & Loening GmbH beigeladen werden. Denn nach den gerichtlichen Überlegungen wäre diese Gesellschaft die Inhaberin des Verlagsvermögens.

Zusätzlich kommt die am 27.03.1952 in Berlin gegründete Rütten & Loening GmbH als Inhaberin des Verlagsvermögens in Betracht und ist danach ebenso beizuladen. Es handelt sich hier um die Gesellschaft, die am 25.10.1954 unter der Nr. 507 in Abteilung C des Handelsregisters des Magistrats von Groß – Berlin eingetragen und aus dem Handelsregister B gelöscht wurde. Wenn diese Löschung – wie in der Vergleichsproblematik Aufbau – Verlag GmbH der Fall – unwirksam war, weil die rein deklaratorisch wirkende registerliche Umtragung das – materielle – Erlöschen der Gesellschaft oder ihre Umwandlung nicht bewirken konnte, besteht diese Gesellschaft, ggf. als Liquidationsgesellschaft, fort. Es handelt sich also nicht um die sog. Rütten & Loening GmbH, die unter der

Nr. 37766 des Handelsregister B als Rütten & Loening, Berlin, Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Aufbau, eingetragen war und die als – eine – Rechtsvorgängerin der Beigeladenen behandelt wird.

Eine Entscheidung über die Rückgabe des Verlagsvermögens Rütten & Loening, die ja Verfahrensgegenstand ist, dürfte zwingend voraussetzen, daß zunächst der tatsächliche Inhaber dieses Vermögens identifiziert wird, da es andernfalls keinen Adressaten für den Ausspruch einer Rückgabeverpflichtung gibt, und daß dieser sodann in das Verfahren einbezogen wird.

Bleibt die Frage ungeklärt, kann über das Begehren der Kläger nicht entschieden werden.

Die Aufklärung und Bereinigung der genannten Frage ist nicht nur für die Parteien und die bisher Beigeladenen, sondern auch für die noch beizuladenden Parteien, von erheblicher Bedeutung. Der ganze gesetzliche Zweck der Beiladung

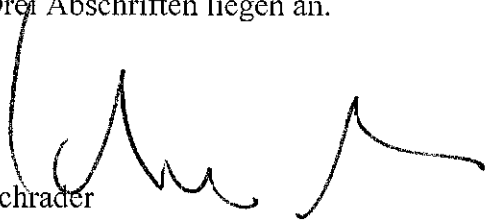
“...daß die vom Kläger begehrte Sachentscheidung des Gerichts nicht wirksam getroffen werden kann, ohne daß dadurch gleichzeitig **unmittelbar** und zwangsläufig **Rechte des Beizuladenden gestaltet, bestätigt oder festgestellt, verändert oder aufgehoben werden ...**“

Kopp / Schenke VwGO Kommentar 14. Aufl.
§ 65 Anm 14 mwN Fn 25

kann nicht eintreten, wenn die vorerwähnte Problematik nicht im Verfahren beantwortet und verbindlich gegenüber allen Beteiligten beantwortet wird.

Drei Abschriften liegen an.

Schrader

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Schrader', written in a cursive style. The signature starts with a large, vertical 'S' that loops back down, followed by several smaller, connected loops and a final horizontal stroke.